BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 214/2020

vom 11. Dezember 2020

zur Änderung des Anhangs IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens [2023/2016]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen"), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EU) 2017/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 über Europäische Risikokapitalfonds und der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum [1] ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Anhang IX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang IX des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 31bd (Verordnung (EU) Nr. 345/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates) wird Folgendes angefügt:

„, geändert durch:

— **32017 R 1991**: Verordnung (EU) 2017/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 (ABl. L 293 vom 10.11.2017, S. 1)

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgender Anpassung:

Artikel 10 Absätze 2 bis 6 und Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b gelten nicht für Verwalter in Bezug auf qualifizierte Risikokapitalfonds, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des EWR-Beschlusses Nr. 214/2020 vom 11. Dezember 2020 bestehen, für die Laufzeit dieser Fonds. Diese Verwalter stellen sicher, dass sie jederzeit nachweisen können, dass sie über ausreichende Eigenmittel verfügen, um für die Kontinuität des Geschäftsbetriebs zu sorgen."

2. Unter Nummer 31be (Verordnung (EU) Nr. 346/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates) wird Folgendes angefügt:

„, geändert durch:

— **32017 R 1991**: Verordnung (EU) 2017/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 (ABl. L 293 vom 10.11.2017, S. 1)

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgender Anpassung:

Artikel 11 Absätze 2 bis 6 und Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b gelten nicht für Verwalter in Bezug auf Fonds für soziales Unternehmertum, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des EWR-Beschlusses Nr. 214/2020 vom 11. Dezember 2020 bestehen, für die Laufzeit dieser Fonds. Diese Verwalter stellen sicher, dass sie jederzeit nachweisen können, dass sie über ausreichende Eigenmittel verfügen, um für die Kontinuität des Geschäftsbetriebs zu sorgen."

[1] ABl. L 293 vom 10.11.2017, S. 1.

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2017/1991 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 12. Dezember 2020 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *, oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 64/2018 vom 23. März 2018 [2], je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 11. Dezember 2020.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Die Präsidentin
Sabine MONAUNI

* Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.

[2] ABl. L 26 vom 30.1.2020, S. 60.